

Gemeinde Weißensberg

Niederschrift

über die öffentliche 33. Sitzung
des Gemeinderats Weißensberg am 20.07.2023
im Sitzungsraum des Rathauses Weißensberg, Kirchstr. 13, 88138 Weißensberg

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20:17 Uhr

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Hans Kern, Erster Bürgermeister
Schriftführerin: Christa Albrecht

Anwesend sind:

Bartl Ingrid
Baur Andreas
Göhl Fabian
Heiling Christian
Heinrich Volker
Kaeß Markus
Niederkrüger Maximilian
Schmid Manfred
Stegmüller Renate
Steuer Martin
Vogler Max

Entschuldigt:

Günthör Ines
Wagner Daniela
Weishaupt Hans

Unentschuldigt:

Sonstige Anwesende:

Anlagen öffentlicher Teil:

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche 32. Sitzung des Gemeinderats vom 15.06.2023
2. Zuwendungsanträge des Tennisclubs Sigmarszell
 - a) Jährliche finanzielle Förderung der Jugendarbeit
 - b) Investitionszuschuss zur Errichtung der Kleinfeldplätze
3. 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung EWS)
4. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißensberg und der Gemeinde Sigmarszell über die Regelung der Abwasserbeseitigung
5. Bekanntgaben
6. Anfragen

gem. 23 Abs. 1, Satz 2 der Geschäftsordnung wird die Tagesordnung der oben genannten Sitzung im öffentlichen Teil unter Punkt 2 ergänzt wie folgt:

c) Unterhaltszuschuss für die vereinseigene Sportanlage

Erster Bürgermeister Kern eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche 32. Sitzung des Gemeinderats vom 15.06.2023**

Die Niederschrift der 32. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.06.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. **Zuwendungsanträge des Tennisclubs Sigmarzell:**

a) Jährliche finanzielle Förderung der Jugendarbeit

b) Investitionszuschuss zur Errichtung der Kleinspielfeldplätze

c) Unterhaltszuschuss für die vereinseigene Sportanlage

Sachverhalt:

a) Jährliche finanzielle Förderung der Jugendarbeit

Der TC Sigmarzell e.V. verfügt zum Stand 01.07.2023 über insgesamt 198 Mitglieder, davon sind 65 Kinder (32,83 %).

Aus der Gemeinde Weißensberg stammen 11 Kinder.

Die Gemeinde Sigmarzell fördert mit Wirkung vom 01.01.2023 auf Grund ihrer Zuschussrichtlinien jedes Kind mit einem Kopfbetrag von 20 €.

In Anlehnung an diese Regelung wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Weißensberg ab dem 01.01.2023 ebenfalls einen Pro-Kopf-Betrag pro Jugendlichen von 20 € gewährt, mit der Maßgabe, dass künftige Erhöhungen der Gemeinde Sigmarzell in gleicher Weise übernommen werden.

b) Investitionszuschuss zur Errichtung der Kleinspielfeldplätze

Der TC Sigmarzell hat im Jahr 2023 von der Gemeinde Sigmarzell einen Investitionskostenzuschuss von 2.000 € für die Kleinspielfeldplätze erhalten.

Für die Zukunft würden wir vorschlagen, uns auch hier an die Zuwendungs-summen der Gemeinde Sigmarzell zu halten und die Fördersumme entsprechend der Mitgliedszahlen zu bemessen.

Im konkreten Fall ergibt sich folgende Berechnung:

Sigmarzell gewährt 2.000 € bei einer Mitgliederzahl von 92 =

$$2000 : 92 = 21,74 \text{ €/Mitgl.}$$

Berechnung für Weißensberg: $21,74 \text{ €} \times 42 = 913,08 \text{ €}$ Zuschuss der Gemeinde Weißensberg

c) Unterhaltszuschüsse für die Sportanlage:

Zuschuss der Gemeinde Sigmarzell in 2023: $1.913,64 \text{ €} = 20,80 \text{ € pro Mitglied}$

Berechnung für Weißensberg: $20,80 \text{ €} \times 42 \text{ Mitgl.} = 873,60 \text{ €}$

Zuschuss der Gemeinde Weißensberg 2023

Bürgermeister Kern berichtet, dass er die in der Beratungsunterlage vorgeschlagene Förderung des TC Sigmarzell auf der Basis der Mitgliederzahlen für die Gemeinde Sigmarzell und Weißensberg erarbeitet hat. Fakt sei, dass im Jahr 2022 der

Mitgliederanteil von Sigmarszell bei 51 % liege und im Jahr 2023 bei knapp 47 %. Dem gegenüber kämen aus Weissensberg aus 2022 knapp 21 % und in 2023 ebenfalls 21 %. Vor diesem Hintergrund würde die Gemeinde Weißensberg künftig die Jugendarbeit mit dem gleichen Pro-Kopf-Beitrag wie die Gemeinde Sigmarszell fördern. Für den Unterhalt der Sportanlage und die Investitionen würde der Fördersatz der Gemeinde Sigmarszell durch die Anzahl der Mitglieder von Sigmarszell geteilt. Der sich daraus ergebende Pro-Kopf-Betrag würde mit der Mitgliederzahl der Gemeinde Weißensberg multipliziert und in dieser Höhe würden die Fördermittel der Gemeinde Weißensberg künftig gewährt. Dies wäre eine faire, transparente und für alle nachvollziehbare Förderpraxis der Gemeinde Weißensberg bedeuten. Gleichzeitig betont Bürgermeister Kern, dass er diese Regelung im Vorfeld mit dem Schatzmeister des TC Sigmarszell, Herrn Rocke, besprochen hat. Dieser würde die künftige Förderpraxis der Gemeinde Weißensberg begrüßen.

Bürgermeister Kern erteilt Herrn Rocke, Kassier des TC Sigmarszell, das Wort. Herr Rocke bedankt sich, dass die Gemeinde Weißensberg bereit ist, den TC Sigmarszell finanziell zu unterstützen. Bereits 2017 wollte man um Unterstützung bitten. Nun hat der Verein endlich einen Förderantrag eingereicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem TC Sigmarszell ab dem Haushaltsjahr 2023 Investitions- und Unterhaltskostenzuschüsse für die vereinseigene Sportanlage zu gewähren. Maßstab für die Höhe der Förderung sind die von der Gemeinde Sigmarszell gewährten Investitions- und Unterhaltszuschüsse. Die Höhe der Förderung der Gemeinde Weißensberg errechnet sich dadurch, dass der jeweilige Zuwendungsbetrag der Gemeinde Sigmarszell durch die Anzahl der Mitglieder aus Sigmarszell geteilt wird. Dieser Kopfbetrag wird mit der Mitgliederzahl der Gemeinde Weißensberg multipliziert und in dieser Höhe wird der Zuwendungsbetrag jeweils gewährt. Zudem beschließt der Gemeinderat, dem TC Sigmarszell ab 01.01.2023 einen Pro-Kopf-Betrag pro Jugendlichen von 20 € zu gewähren mit der Maßgabe, dass künftige Erhöhungen der Gemeinde Sigmarszell in gleicher Weise übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

12

Nein-Stimmen:

0

3. 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung – EWS)

Sachverhalt:

Im Bereich der Flurnummern 230, 230/1 und 230/2 auf der Gemarkung Weißensberg befindet sich ein Modulgebäude der DB Netz AG. Eine Entwässerung müsste grundsätzlich über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg erfolgen.

Die Entwässerung von Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1 sowie das Grundstück mit der Flurnummer 230/2 soll nun jedoch im Einvernehmen zwischen den Gemeinden Weißensberg und Sigmarszell sowie der DB Netz AG aufgrund der technischen bzw. räumlichen Gegebenheiten über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sigmarszell erfolgen.

Neben dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Weißensberg und Sigmarzell ist außerdem eine Änderung der Entwässerungssatzung erforderlich.

Der Gemeinderat Weißensberg hatte die Satzungsänderung und die Zweckvereinbarung bereits am 15.12.2022 beschlossen (aber noch nicht bekannt gemacht).

Die Beschlüsse wurden im Dezember jedoch im Gemeinderat Sigmarzell nicht gefasst, da die Verwaltung in der Sitzung beauftragt wurde, nochmals die genauen Entwässerungsgegebenheiten vor Ort zu prüfen, nachdem Informationen an den Gemeinderat herangetragen worden sind, dass andere Entwässerungsmöglichkeiten vorhanden seien.

Sowohl Satzung als auch Zweckvereinbarung können nun aber nicht wie beschlossen in Kraft gesetzt werden, da eine rückwirkende Inkraftsetzung bei dieser Satzung nicht möglich ist. Die Bekanntmachungen sind daher auch noch nicht erfolgt.

Änderungssatzung und Zweckvereinbarung müssen mit geändertem Datum hinsichtlich des Inkrafttretens neu beschlossen werden und die Änderungssatzung muss anschließend bekannt gemacht werden. Dabei soll gleichzeitig der redaktionelle Fehler im Satzungsentwurf korrigiert werden (es wäre die 3. und nicht die 2. Änderungssatzung).



**Gemeinde
Weißensberg**

3. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung EWS)

Die Gemeinde Weißensberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22.11.2013 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.05.2019 (Amtsblatt Nr. 21 vom 24.05.2019):

Änderung der Satzung

§ 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt angepasst:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Weißensberg.

Ausgenommen sind die Fl.Nr. 223/3, Fl.Nr. 223/5, Fl.Nr. 505, Fl.Nr. 675/1, Fl.Nr. 921/2, Fl.Nr. 921/4 und Fl.Nr. 921/6 der Gemarkung Weißensberg. Ausgenommen ist auch die Fl.Nr. 228 der Gemarkung Weißensberg, allerdings nur für die Schmutzwasserentsorgung.

Die Beseitigung des Niederschlagwassers (Fl.Nr. 228) findet hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg statt. Die Beseitigung des Niederschlagwassers für die Fl.Nrn. 361 und 361/2, der Gemeinde Sigmarzell, Gemarkung Sigmarzell, wird hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg vorgenommen.

Das Schmutzwasser (Fl.Nrn. 361 und 361/2) wird durch die Gemeinde Sigmarzell entsorgt.

Zudem betreibt die Gemeinde Sigmarzell gemäß der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weißensberg die Entwässerungseinrichtung für Teile der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 230 und 230/1 sowie für das Grundstück mit der Fl.Nr. 230/2 der Gemeinde Weißensberg, Gemarkung Weißensberg.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Weißensberg, den

Hans Kern
Erster Bürgermeister

Beschluss:

1. Der Satzungsbeschluss hinsichtlich der **2. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung – EWS)** vom 15.12.2022 wird zurückgenommen.
2. Die vorliegende Fassung **3. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung – EWS)** wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

4. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißensberg und der Gemeinde Sigmarzell über die Regelung der Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Im Bereich der Flurnummern 230, 230/1 und 230/2 auf der Gemarkung Weißensberg befindet sich ein Modulgebäude der DB Netz AG. Eine Entwässerung müsste grundsätzlich über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg erfolgen.

Die Entwässerung von Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1 sowie das Grundstück mit der Flurnummer 230/2 soll nun jedoch im Einvernehmen zwischen den Gemeinden Weißensberg und Sigmarzell sowie der DB Netz AG aufgrund der technischen bzw. räumlichen Gegebenheiten über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sigmarzell erfolgen.

Neben dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Weißensberg und Sigmarzell ist außerdem eine Änderung der Entwässerungssatzung erforderlich.

Der Gemeinderat Weißensberg hatte die Satzungsänderung und die Zweckvereinbarung bereits am 15.12.2022 beschlossen (aber noch nicht bekannt gemacht).

Die Beschlüsse wurden im Dezember jedoch im Gemeinderat Sigmarzell nicht gefasst, da die Verwaltung in der Sitzung beauftragt wurde, nochmals die genauen Entwässerungsgegebenheiten vor Ort zu prüfen, nachdem Informationen an den Gemeinderat herangetragen worden sind, dass andere Entwässerungsmöglichkeiten vorhanden seien.

Sowohl Satzung als auch Zweckvereinbarung können nun aber nicht wie beschlossen in Kraft gesetzt werden, da eine rückwirkende Inkraftsetzung bei dieser Satzung nicht möglich ist. Die Bekanntmachungen sind daher auch noch nicht erfolgt.

Änderungssatzung und Zweckvereinbarung müssen mit geändertem Datum hinsichtlich des Inkrafttretens neu beschlossen werden und die Änderungssatzung muss anschließend bekannt gemacht werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), schließen die Gemeinden Sigmarzell und Weißensberg folgende Zweckvereinbarung:

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Sigmarzell, vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Jörg Agthe

und

der Gemeinde Weißensberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Hans Kern

zum Anschluss von Teilen der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1, sowie dem Grundstück mit der Flurnummer 230/2, Gemarkung Weißensberg an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Sigmarzell und zur Abwasserbeseitigung des auf diesen Flächen anfallenden Abwassers.

§ 1

1. Die Gemeinden betreiben öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtungen) für ihr jeweiliges

Gemeindegebiet. Aufgrund der erheblichen Entfernung eines Gebäudes auf der Gemarkung Weißensberg zur nächsten Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg, übernimmt die Gemeinde Sigmarzell die Entwässerung für diese betreffenden Flächen.

2. Die Gemeinde Weißensberg überträgt der Gemeinde Sigmarzell die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für Teile der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1 sowie für das Grundstück mit der Flurnummer 230/2 Gemarkung Weißensberg.
3. Die Gemeinde Sigmarzell verpflichtet sich, die Abwasserbeseitigung auf den betreffenden Flächen nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen.
4. Die betreffenden Flächen ergeben sich aus dem Lageplan, welcher als Anlage 1 Teil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

1. Mit der Übernahme der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gehen alle zu ihrer Erfüllung notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Sigmarzell über. Dazu zählt auch die Befugnis, Satzungen und Verordnungen gem. Art. 11 Abs. 1 KommZG zu erlassen und die zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.
2. Die im Gebiet der Gemeinde Sigmarzell geltende Entwässerungssatzung vom 06.12.2017 und die dazu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012, jeweils in der gültigen Fassung, d.h. einschließlich der erfolgten bzw. zukünftigen Änderungen, gelten für die in § 1 genannten Flächen der Gemeinde Weißensberg.

§ 3

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Gemeinden gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der jeweiligen Gemeinde zu erklären.
2. Das Recht jeder Gemeinde zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 4

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Beschluss:

1. Der Beschluss hinsichtlich der **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sigmarzell und der Gemeinde Weißensberg zum Anschluss von Teilen der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1, sowie dem Grundstück mit der Flurnummer 230/2, Gemarkung Weißensberg an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Sigmarzell und zur Abwasserbeseitigung des auf diesen Flächen anfallenden Abwassers** vom 15.12.2022 wird zurückgenommen.
2. Die vorliegende Fassung der **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sigmarzell und der Gemeinde Weißensberg zum Anschluss von Teilen der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1, sowie dem Grundstück mit der Flurnummer 230/2, Gemarkung Weißensberg an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Sigmarzell und zur Abwasserbeseitigung des auf diesen Flächen anfallenden Abwassers** wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

12

Nein-Stimmen:

0

5. Bekanntgaben:

5.1 Vollzug der Baugesetze - Genehmigungsfreistellungsverfahren

Bürgermeister Kern informiert, dass der Antrag zum Bauvorhaben: Aufstockung und Umbau des südlichen Gebäudeteils, i.d.F.v. 05.05.2023, Fl.Nr. 57, Gemarkung Weißensberg, Kirchstr. 34 im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Oberer Tobelbach“ von 1984 liegt und dem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegt.

5.2 Arbeiten am Kanal in Wildberg

Bürgermeister Kern informiert, dass die Arbeiten am Kanal in Wildberg, die durch die Fa. Gapp, Sigmarzell ausgeführt werden, auf den 21.08.2023 verschoben wurden.

5.3 Arbeiten in der Festhalle

Bürgermeister Kern informiert, dass die Arbeiten in der Festhalle (neuer Bodenbelag im Saal und Sanierung der Küche) mit Gesamtkosten von rd. 161.000,00 € mittlerweile abgeschlossen sind. Die Außenmöblierung ist nun auch eingetroffen und war am 09.07.2023 beim Café Kernpunkt (Max Kaeß) bereits im Einsatz. Gemeinderat Martin Steur lobt die Möblierung sehr. Diese kommt gut bei den Bürgern an.

5.4 Geh- und Radweg Rehlings - Förderung 75 %

Bürgermeister Kern informiert, dass die Regierung von Schwaben diese Maßnahme mit 75 % inkl. Planungskosten fördern wird.

5.5 Sanierung Wildberger Halde

Bürgermeister Kern informiert, dass die Fa. Zwisler, Tettnang, diese Maßnahme erneut auf nunmehr den 28.08.2023, bedingt durch personelle Engpässe, verschoben hat.

6. Anfragen:

6.1 **Geh- und Radweg Wildberg - Baubeginn?**

Gemeinderat Heilung erkundigt sich, wann mit der staatlichen Baumaßnahme, die bereits im letzten Jahr hätte umgesetzt werden sollen, begonnen wird. Bürgermeister Kern berichtet, dass ihm Herr Schmid vom staatlichen Bauamt Kempten bereits vor Wochen zugesichert hat, dass das Vorhaben im Sommer dieses Jahres umgesetzt wird.

6.2 **Abgemeldetes Fahrzeug bei Tecnotron ist immer noch da**

Gemeinderat Göhl teilt mit, dass dieses Fahrzeug weiterhin dort steht. Bürgermeister Kern teilt mit, dass ihm die Polizeiinspektion Lindau schriftlich mitgeteilt hat, dass das Fahrzeug verwertet werden kann. Bürgermeister Kern wartet noch auf die Autoschlüssel. Die zuständige Sachbearbeiterin wird diese überbringen.



Hans Kern
Erster Bürgermeister



Christa Albrecht
Schriftführerin